

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“
an der Universität Bremen**
vom 22. Januar 2014, berichtigt

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Materials Chemistry and Mineralogy" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienfach mit möglichst einem der folgenden Schwerpunkte:
 - Chemie,
 - Kristallographie,
 - Materialwissenschaften oder
 - Mineralogie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b) mindestens je 10 CP in mathematischen, physikalischen und chemischen Modulen bzw. Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen, sowie mindestens 24 CP in mineralogischen und/oder kristallographischen und/oder materialwissenschaftlichen und/oder zusätzlichen chemischen Modulen bzw. Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Sprachkenntnisse: Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise von Deutschkenntnissen werden nicht gefordert.
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs herstellt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber werden nur zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, fortgeschrittene Bewerberinnen/Bewerber auch zum Sommersemester. Studienbeginn des Wintersemesters ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen, siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Für Bewerberinnen/Bewerber aus dem Ausland: zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des vorangegangenen Studiengangs,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen im Falle der Zulassungsbeschränkung auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte sowie maximal 10 Bonuspunkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,54	60 Punkte,
– 1,55 – 2,04	48 Punkte,
– 2,05 – 2,54	36 Punkte,
– 2,55 – 3,04	24 Punkte,
– 3,05 – 3,54	12 Punkte,
– > 3,55	0 Punkte.

b) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Chemie und/oder Geologie und/oder Kristallografie und/oder Materialwissenschaften und/oder Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

d) Bis zu 10 Bonuspunkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d) werden der Bewerberin/dem Bewerber Bonuspunkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen